

Ausländerrechtliche Hinweise zum Aufenthalt wegen des Ukraine-Krieges

Stand: 13.04.2022

1. Verlängerung von visafreien Besuchsaufenthalten

Ukrainische Staatsangehörige können -wie bereits bisher- visumsfrei mit einem biometrischen Reisepass zu einem Besuchsaufenthalt von 90 Tagen ins Bundesgebiet einreisen und auf Antrag bei der Ausländerbehörde diesen Aufenthalt (auch ohne Nachweise über eine Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Krankenversicherungsschutz) um weitere 90 Tage verlängern.

2. Mit Visum eingereiste ukrainische Staatsangehörige

Soweit ein Visum oder eine befristete Aufenthaltserlaubnis ausläuft und nicht aufgrund spezieller Regelungen (z.B.: genehmigter Familiennachzug, Erwerbstätigkeit, Studium oder sonst vorab genehmigter längerfristiger Aufenthaltsgrund) verlängert werden kann, kann auch dieser Aufenthaltstitel zunächst um weitere 90 Tagen verlängert werden.

3. Asylgesuche

Aufgrund der derzeit bestehenden Möglichkeiten zur (vorläufigen) Aufenthaltsverlängerung ist eine Asylantragstellung nicht zwingend geboten. Bei Stellung eines Asylgesuchs wären die damit verbundenen Folgen zu beachten, insbesondere die bundesweite Verteilung der Asylbewerber mit der Folge, dass eine freie private Wohnsitznahme z.B. bei Verwandten oder Freunden nicht mehr möglich wäre.

4. Vorübergehende Schutzgewährung als Flüchtling

Die Europäischen Union hat das Verfahren gemäß der Richtlinie 2001/55/EG zur vorübergehenden Schutzgewährung von ukrainischen Flüchtlingen nun beschlossen und die Bundesregierung entsprechende gesetzliche Regelung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz umgesetzt, so dass eine zeitnahe Umstellung des derzeit visafreien Touristenstatus durch die Ausländerbehörde in eine Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel möglich ist, soweit die Flüchtlinge ab dem 24.02.2022 oder zeitnah vorher vorübergehend (bis max. 3 Monate zuvor) als Tourist in das Bundesgebiet eingereist sind.

Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst für 2 Jahre erteilt und ermöglicht die Aufnahme jeder (unselbständigen und selbständigen) Erwerbstätigkeit.

Ab der Registrierung bei der Ausländerbehörde (oder dem ANKER-Zentrum Bamberg für die dezentralen Unterkünfte) und nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehen den Betroffenen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die die örtlichen Träger (Landratsamt Forchheim,

Soziale Angelegenheiten) zuständig sind, zu. Ab dem 01.06.2022 können Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch vom Jobcenter/Arbeitsagentur beantragt werden.

5. Weiteres Verfahren

5.1 Registrierung bei der Ausländerbehörde

Für Personen, die bereits eine (nicht nur kurzfristige, für wenige Wochen dauernde) Aufnahme in einer Privatwohnung gefunden haben, soll **keine Registrierung beim ANKER-Zentrum** für Asylsuchende in Bamberg erfolgen.

Dieser Personenkreis meldet zunächst seinen Zuzug beim örtlichen Einwohnermeldeamt an und lässt sich anschließend bei der Ausländerbehörde registrieren.

Die Erstregistrierung können Geflüchtete formlos per Email unter dem Funktionspostfach registrierung-ukraine@lra-fo.de beim Ausländeramt Forchheim beantragen. Zur Beschleunigung des Verfahrens sind der ukrainische Reisepass oder sonstige Identitätsnachweise sowie vorhandene Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) im Dateiformat „pdf“ oder „jpg“ beizufügen.

Soweit Personaldokumente ausschließlich in kyrillischer Schreibweise vorhanden sind, sollten zumindest zu den Personalien entsprechende deutsche Übersetzungen beigelegt werden. Eine offizielle Übersetzung durch einen amtlichen Übersetzer ist nicht erforderlich; es genügt eine einfache Übersetzung.

Es wird auch empfohlen, eine Telefonnummer eines Ansprechpartners für eventuelle Rückfragen anzugeben.

Sie erhalten zeitnah auf dem Postweg eine Registrierbescheinigung, sowie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Bearbeitungszeit beträgt ca. 2 Wochen.

Nachfolgende Ansprechpartner stehen in der Ausländerbehörde zur Verfügung:

Herr Probst
09191 / 86-3309

Herr Kupferschmiedt
09191 / 86-3310

Frau Grüner
09191 / 86-3303

Frau Baumgärtner
09191 / 86-3306

5.2 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der Übersendung der Registrierbescheinigung wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beigelegt, der ausgefüllt per Post oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten des Landratsamtes zurückgeleitet werden kann.

Nach Eingang des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis erhält der Antragsteller einen Termin zur PIK-Registrierung, bei der gleichzeitig auch alle für die Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Angaben erhoben sowie die Fingerabdrücke und die Unterschrift abgenommen werden, so dass für die Erstellung der Aufenthaltserlaubnis keine weitere Vorsprache nötig ist.

Die Produktion der Aufenthaltserlaubnis, die als elektronischer Aufenthaltstitel erstellt wird, erfolgt durch die Bundesdruckerei und dauert in der Regel ca. 4 Wochen. Von der Fertigstellung der Aufenthaltserlaubnis wird der Antragsteller von der Bundesdruckerei benachrichtigt, um anschließend einen Termin mit der Ausländerbehörde zur Abholung der Aufenthaltserlaubnis zu vereinbaren.

Falls jemand schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Arbeitsstelle gefunden hat, kann ihm bereits nach erfolgter Antragsabgabe eine Fiktionsbescheinigung erteilt werden, mit der eine Arbeitsaufnahme möglich ist. Hierzu wäre eine weitere Email an registrierung-ukraine@lra-fo.de mit dem Stichwort „Fiktionsbescheinigung für Arbeitsaufnahme“ erforderlich.